

Bauleitplanung der Gemeinde Haste

- **Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- und
- **Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Bebauungsplan Nr. 31 „Reddinger Weg“

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Haste hat in seiner Sitzung am 26.10.2020 den folgenden Beschluss gefasst:

- **Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 31 „Reddinger Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften wird einschließlich der Begründung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wird eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.**
- **Die Dauer der Auslegung und die Frist zu Abgabe von Stellungnahmen werden angemessen verkürzt.**
- **Die Stellungnahmen werden beschränkt auf die geänderten Teile.**

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Anlass, den Bebauungsplan Nr. 31 „Reddinger Weg“ aufzustellen, ist die geplante kleinräumige Erweiterung baulich nutzbarer Flächen am Ortsrand. Mit der Erweiterung der baulichen Nutzbarkeit von zwei räumlich in unmittelbarer Nähe zueinander liegenden und bereits teilweise bebauten Flächen soll der kleinräumige Wohnbaulandbedarf in der Ortslage gedeckt werden. Zu diesem Zweck wird für das Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Für das Maß und die Art der baulichen Nutzung werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Grundflächenzahl: 0.3
- Anzahl der Vollgeschosse: zwei
- Bauweise: offene Bauweise
- Max. Firsthöhe baulicher Anlagen: 12,5 m
- Art der Bebauung: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Die Planung sieht die Neuordnung von bereits z.T. baulich genutzten Flächen vor. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die beiden Flurstücke 91/1 und 650/95, Flur 1, Gemarkung Haste. Das Flurstück 91/1 ist planungsrechtlich insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen, während das Flurstück 650/95 planungsrechtlich mit seinem westlichen Teilbereich von rd. 0,2 ha dem Innenbereich und mit seinem östlichen Teilbereich von rd. 0,15 ha dem Außenbereich zuzuordnen ist. Mit der hiermit zur Vorlage kommenden Planung wird die bisher dem Außenbereich zuzuordnende Teilfläche in den Innenbereich einbezogen.

Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 „Reddinger Weg“ erfolgt im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13^a Abs. 1 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 13^b BauGB. Gem. § 13 a Abs. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt, geändert oder ergänzt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt worden ist. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Beträgt die Grundfläche oder neu versiegelte Fläche weniger als 20.000^m², so gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Zur Erleichterung des Wohnungsbaus ist mit der Novelle des BauGB 2017 der Einbezug von bisher im Außenbereich liegenden Flächen in einen Bebauungsplan zulässig, wenn die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Ein Bebauungsplan kann im beschleunigten Verfahren zudem nur dann durchgeführt werden, wenn keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder Landesrecht unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) bestehen. Der Geltungsbereich befindet sich in der Ortslage von Haste und unterliegt bereits teilweise einer baulichen Nutzung. Schutzgebiete gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB werden von der Planung nicht berührt. Vorhaben, die der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, werden nicht vorbereitet.

Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 von folgenden Vorschriften abgesehen:

- Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB
- Umweltbericht nach § 2 a BauGB
- Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind
- Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 BauGB
- Monitoring nach § 4c BauGB.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.31 "Reddinger Weg",“ wurde in der Zeit vom 02.09.2019 bis 03.10.2019 im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Von den Bürger*innen wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung eine Anregung geäußert, welche zu einer Änderung der Planzeichnung führte, sodass die Grundzüge der Planung berührt werden und eine erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen ist. Die Änderung betrifft die Erschließung des Plangebiets über das Flurstück 94/276, die mit dem geänderten Entwurf aufgehoben wird. Somit ist eine Erschließung des Plangebiets nur über den südlichen Teil des Flurstücks 650/95 möglich.

Gem. § 4 a Abs. 3 BauGB werden die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung einzuholenden Stellungnahmen beschränkt auf die geänderten Teile des Entwurfs.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes schließt sich an die Bebauung „Reddinger Weg“ an. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 91/1, 650/95, 89/2 und teilweise das Flurstück 163/8 (Haster Bach), Flur 1, Gemarkung Haste.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.

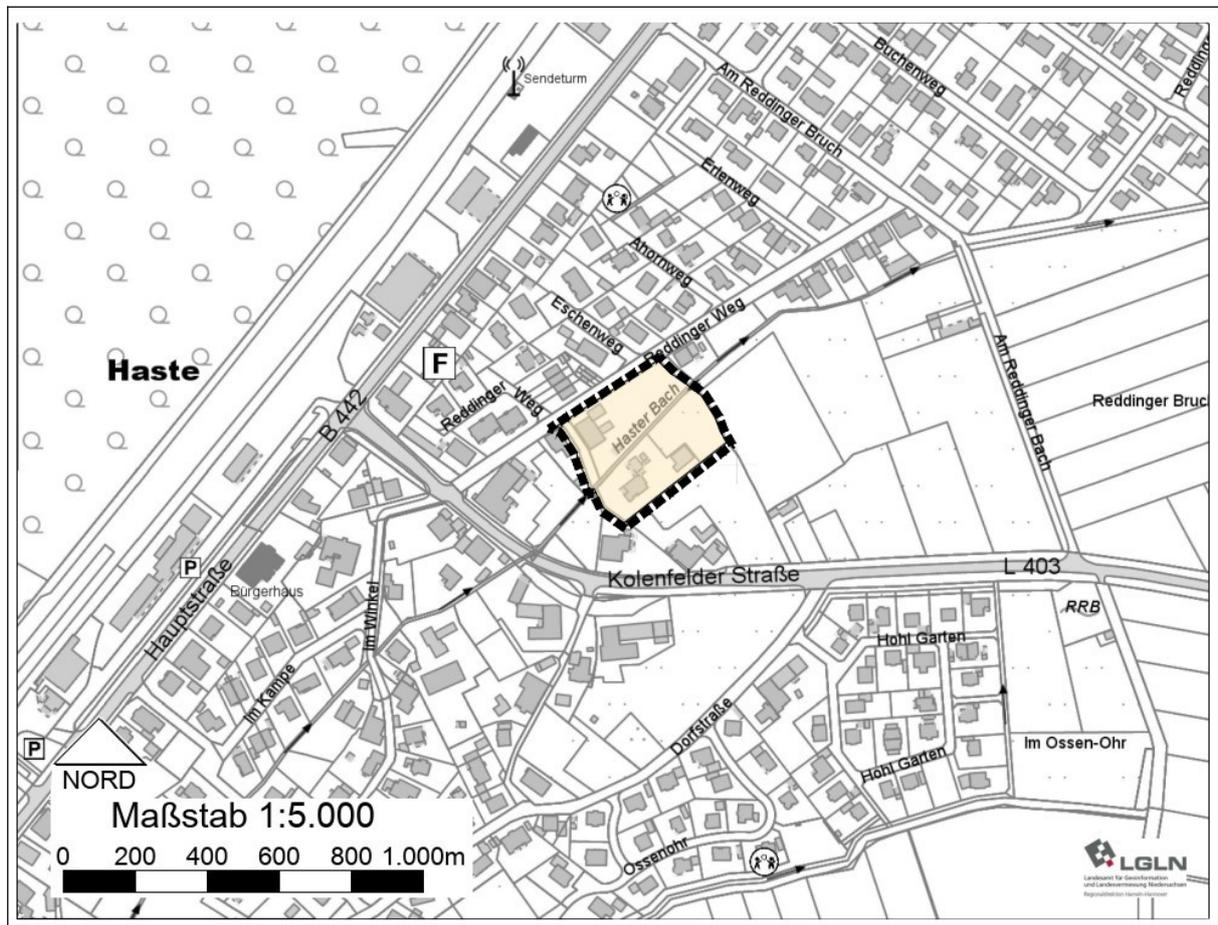


Abbildung 1: Lage des Plangebiets

Erneute öffentliche Auslegung

Der geänderte Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 31 „Reddinger Weg“, Gemeinde Haste, einschl. örtlicher Bauvorschriften sowie die Begründung des Planentwurfs liegen in der Zeit vom

18.11.2020 bis 04.12.2020 (verkürzte Auslegungsfrist)

- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung/Gemeindebüro (dienstags und mittwochs von 16.00 – 18.00 Uhr, donnerstags von 9.00 - 12.00 und 16.00 – 18.00 Uhr sowie freitags von 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05723 81953 öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der **Gemeinde Haste, Hauptstraße 42, 31559 Haste**, und
- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr, dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr, donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr sowie freitags von 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach

vorheriger Terminabsprache unter 05723 704-0 öffentlich zu jedermanns Einsicht im **Bauamt der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf,**

aus.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes das Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske (sog. „Alltagsmaske“) erforderlich.

Die Planunterlagen sind ferner im Internet

- auf der Seite der Gemeinde Haste unter www.haste.de/gemeinde/auslegung-von-bebauungsplaenen

sowie

- auf der Seite der Samtgemeinde Nenndorf unter www.nenndorf.de > Bauen & Wirtschaft > Bauen > Auslegung von Bebauungsplänen und Änderung des Flächennutzungsplanes <https://www.nenndorf.de/wirtschaft-and-bauen/bauen/auslegung-von-bebauungsplaenen-2/>

einsehbar. Über den Inhalt der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen unter der o.g. Adresse schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Stellungnahmen können ebenso per Post oder per E-Mail an die Gemeinde Haste gesandt werden:

- Gemeinde Haste, Hauptstraße 42, 31559 Haste oder E-Mail gemeinde.haste@bad-nenndorf.de

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 31 „Reddinger Weg“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB auf die geänderten Festsetzungen des Entwurfs beschränkt sind.

Aufnahme/Ergänzung/Änderung an Festsetzungen

- Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 3 aufgrund Aufhebung der Erschließung über die Flurstücke 296/91 und 94/276

Änderung/Ergänzung Örtliche Bauvorschriften

- Neuordnung der örtlichen Bauvorschriften
- Ergänzende Regelung zu Nebenanlagen und Garagen

Ergänzung der Hinweise

- Immissionsschutz

Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 S.2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind hinsichtlich der o.g. Bauleitplanung verfügbar:

Überregionale Pläne und Programme

- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg (2003, Beschluss Neuaufstellung Amtsblatt Nr. 12, 2014)
 - o Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes (P = Park-and-Ride/Bike-and-Ride)
- Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf vom 06.01.2000 einschl. seiner wirksamen Änderungen (Digitalisierung Stand Oktober 2017, 21. Änderung)
 - o Darstellung der Arten der baulichen Nutzung: Wohnbaufläche, Dorfgebiet, Fläche für die Landwirtschaft)

Haste, den

Der Bürgermeister
Sandmann

Datenschutzhinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Gemeinde Haste (Hauptstraße 42, 31559 Haste, Tel. 05723 81953)

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Samtgemeinde Nenndorf: Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf

E-Mail: Datenschutzbeauftragter@bad-nenndorf.de

Ansprechpartner*in (Datenschutzkoordinator*in) bei der Samtgemeinde Nenndorf: Frau Plinke

E-Mail: ines.plinke@bad-nenndorf.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der jeweiligen Planungen gegeben. Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht im § 3 und § 4a Absatz 3 vor, dass im Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann. Wenn Sie sich zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, speichern wir die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Ihre persönlichen Angaben werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Außerdem verwenden wir die Daten nach

Abschluss des Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren (§ 3 Absatz 2 Satz 4 2. Halbsatz BauGB).

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe d der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=DSG+ND+%C2%A7+3&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden (evtl.) weitergegeben an:

- den Rat der Gemeinde Haste zur Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB;
- einen Dritten, der auf Grundlage von § 4b BauGB zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB übertragen bekommen hat;
- andere Ämter innerhalb der Gemeindeverwaltung, wenn diese als zuständiges Fachamt zu den von Ihnen vorgebrachten Argumenten eine fachliche Stellungnahme abgeben müssen
- andere Behörden oder Fachstellen außerhalb der Gemeindeverwaltung, wenn diese zuständiger Weise zu den von Ihnen vorgebrachten Argumenten eine fachliche Stellungnahme abgeben müssen

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde Haste so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Im Rahmen der Bauleitplanung werden Daten im Regelfall 30 Jahre gespeichert.

Nicht oder nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Gemeinde Haste, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim der Behörde Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Tel. 0511 120 4500, Fax 0511 120 4599, E-Mail: poststelle@ldf.niedersachsen.de)